

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.07.2017 die 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 01.08.2006 mit der 1. Änderung vom 20.02.2013 wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Entschädigung für Einsätze erhält nachfolgende neue Fassung:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser orientiert sich für jede volle Stunde an dem jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn.

§ 2

§3 Zusätzliche Entschädigung erhält nachfolgende neue Fassung:

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes:

Kommandant	720.—
Stellv. Kommandant	360.—
Gerätewart	360.—
Jugendfeuerwehrwart	200.—

Sind mehrere Gerätewarte und/oder Jugendfeuerwehrwarte vorhanden, wird der Betrag entsprechend aufgeteilt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Denkingen, den 27.07.2017

Rudolf Wuhrer
Bürgermeister